
Juristen zwischen Rechtsstaat und Diktatur*

Von Günter Spendel, Würzburg

Vor bald 100 Jahren hat *Gustav Radbruch* (1878–1949) beklagt, dass in der Jurisprudenz kaum ihrer großen Gestalten in Biographien gedacht würde¹, die auch die Jünger dieser Wissenschaft für ihr Fach zu erwärmen, ja zu begeistern vermöchten. Eine eingehendere Lebensbeschreibung wie die des Schöpfers des Preußischen ALR *Carl Gottlieb Svarez* (1746–1798) von *Adolf Stölzel* oder die des Juristen, Philosophen und Politikers *Julius Hermann von Kirchmann* (1802–1884) von *Theodor Sternberg*² waren eine Ausnahme. Der bedauerte Zustand hat sich geändert. *Radbruch* selbst hat 1934 die von ihm gewiesene Aufgabe mit seiner eindrucksvollen Biographie des Kriminalisten *Feuerbach* (1775–1833) in Angriff genommen; 1939 erschien das gewichtige Werk *Erik Wolfs* (1902–1977) "Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte" (4. Aufl. 1963)³. Soweit nach 1945 umfangreichere Biographien herausgekommen sind wie z.B. die über die Strafrechtler *Kohlrausch* und *Mezger*, sind es zumeist mit einem großen Anmerkungsapparat beschwerte Dissertationen junger Autoren, die weitgehend auf eine nähere Würdigung der interessierenden Persönlichkeit verzichten⁴. Heute beschäftigt man sich zum Teil mit mehr oder minder angesehenen Rechtslehrern und ihrer Stellung besonders in der NS-Diktatur, die für die Novizen der Jurisprudenz nicht als Vorbilder gelten können, sondern mehr als abschreckende Beispiele dienen müssen. So geht das hier zu besprechende kleine Sammelwerk, die Wiedergabe einer Ringvorlesung der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, in seinen Biographien unter dem Gesichtspunkt der Frage nach, wie Juristen "zwischen Rechtsstaat und Diktatur" gestanden haben.

1. Die Reihe beginnt mit dem Vortrag von *Janz* über den Berliner Staats- und Verfassungsrechtler *Hugo Preuß* (1860–1925), den Schöpfer der Weimarer Verfassung von 1919 und, wie der Autor treffend sagt, einen der "maßgeblichen Protagonis-

ten beim Übergang von der Monarchie zur Republik 1918". Dieser Rechtsgelehrte entstammte einer sehr wohlhabenden jüdischen Kaufmannsfamilie. Die finanzielle Unabhängigkeit war die materielle Grundlage für seine geistige Freiheit und gab ihm Selbstbewusstsein und Sicherheit. Nach dem Rechtsstudium in Berlin und Heidelberg ab 1878, dem ersten juristischen Staatsexamen vor dem Kammergericht 1883 und der Ableistung des Referendariats schied er 1886 aus dem Justizdienst aus. Nach der zwischenzeitlich vollzogenen Promotion in Göttingen habilitierte er sich 1889 bei dem namhaften Genossenschaftsrechtler *Otto* (seit 1911 von) *Gierke* (1841–1921) mit einer Abhandlung über "Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften" und heiratete *Else Liebermann*, eine Verwandte des Malers *Max Liebermann* (1847–1935). Als jüdischer und kritischer, die Wissenschaft des Staatsrechts mit der Politik verbindender und durch einen klaren, aber auch ironischen Stil ausgezeichneten Autor, der liberal und demokratisch gesinnt war, wurde er in seiner Disziplin zum Außenseiter. Er erhielt nie einen Ruf an eine Universität, sondern wurde erst 1906 Professor an der von der Berliner Kaufmannschaft gegründeten privaten Handelshochschule. Bemühungen, ihm wenigstens eine a.o. Professur an der Universität Berlin zu verschaffen, scheiterten.

Es nimmt nicht wunder, dass dieser Staatsrechtler, der 1917 "Vorschläge" zur Reform der Reichs- und preußischen Verfassung vorgelegt hatte, der einzige Vertreter seines Faches war, der sich auf eine Änderung der Staatsverfassung beim militärischen und politischen Zusammenbruch 1918 vorbereitet zeigte. Sein Artikel "Volksstaat oder verkehrter Obrigkeitsstaat?" im Berliner Tageblatt vom 14. Nov. 1918 gab dem späteren Reichspräsidenten *Friedrich Ebert* (1871–1925), der auf eine rasche Klärung der politischen und rechtlichen Verhältnisse drängte, den Anstoß, *Hugo Preuß* mit der Abfassung einer republikanischen und